



Satzung des Imkervereins Buch-Panketal

gegründet 1882 in Pankow

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Buch-Panketal“. Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist Nachfolger des Imkervereins Berlin-Pankow von 1882 und wurde 1984 umbenannt.

Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Es handelt sich somit um einen „Nichtrechtsfähigen Verein“ i.S.d. § 54 BGB.

Der Imkerverein Buch-Panketal versteht sich als Ortsverein und vertritt die Interessen der Imker der Region Berliner Norden und Umgebung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenhaltung und der Bienenzucht und damit die Förderung des heimischen Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen im Einzugsbereich der bewirtschafteten Bienenvölker.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße und artgerechte Bienenhaltung insbesondere durch einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch
- Ansprechpartner für Interessenten für die Bienenhaltung und tatkräftige Unterstützung der Jungimker im Norden Berlins und Umgebung
- Förderung der Bienengesundheit und -hygiene
- Vertretung der Interessen der Imker und der Bienen auf regionaler Ebene
- praktischen Umweltschutz durch die Förderung und Verbesserung der Bienenweide
- beratende Mitwirkung im Naturschutz und in der Landschaftspflege

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über eine Ablehnung des Antrags ist der Antragsteller schriftlich zu unterrichten. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Die mit dem Aufnahmeantrag erhobenen Daten der Mitglieder werden nur für vereinsinterne Zwecke erhoben und gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Mit der Aufnahme wird der Mitglieds-Jahresbeitrag fällig.

Langjährige Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglied des Vereins werden. Der Beitrag für die Ehrenmitglieder beträgt 50% des Mitgliedsbeitrags.



Satzung des Imkervereins Buch-Panketal

gegründet 1882 in Pankow

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag für die Mitglieder für das Folgejahr wird vom Vorstand jeweils im Oktober festgelegt und den Mitgliedern in der folgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Der Beitrag deckt die laufenden Kosten des Vereins ab. Dazu gehören:

- Miete für den Versammlungsraum
- Ausgaben für Zuchtaktivitäten
- Zuschuss zur Jahresabschlussfeier
- Projekte

Die Begleichung des Jahresbeitrags ist jeweils bis Ende Dezember eines Kalenderjahres für das Folgejahr fällig. Der Beitrag kann sowohl bar beim Kassenwart als auch per Überweisung erfolgen. Mit dem Jahresbeitrag wird die Meldung der aktuellen Völkerzahl an den Kassenwart fällig.

Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Im Falle der unterjährigen Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung des Beitrags für die Restmonate des Jahres. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sind berechtigt die Bibliothek des Vereins zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- ihre Bienenvölker beim zuständigen Veterinäramt anzumelden
- aktiv am Vereinsleben mitzuwirken
- die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten und
- für die Erreichung des Satzungszwecks (§ 2) zu wirken.

Die Mitglieder sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane (s. § 8) gebunden.

Die Mitglieder tragen für die Risiken (Haftung und Besitz) die sich aus der Bienenhaltung ergeben, die Verantwortung für den Versicherungsschutz selbst.



Satzung des Imkervereins Buch-Panketal

gegründet 1882 in Pankow

§ 7 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Ausgaben im Auftrag des Vereins werden erstattet.

Im Januar jeden Jahres wird im Vorstand der Finanzplan für das aktuelle Geschäftsjahr abgestimmt und der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt. Unvorhergesehene Ausgaben sind durch den Vorstand zu beschließen und nur im Rahmen der vorhandenen Liquidität möglich.

Durch die Mitgliederversammlung können für besondere Anlässe Umlagen beschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- Stellvertreter
- Kassenwart
- Schriftführer
- Zuchtwart
- Vereinssprecher

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung;
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden, jedoch mindestens einmal im Quartal und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Nach außen wird der Vorstand durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Obleute berufen. Die Bestätigung der Obleute erfolgt durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Obleute können unabhängig von der Wahlperiode berufen werden.



Satzung des Imkervereins Buch-Panketal

gegründet 1882 in Pankow

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jeweils am 1. Dienstag des Monats mit Ausnahme der Monate Juli und August statt.

Für die Mitgliederversammlungen gilt folgende Tagesordnung:

- Aktuelle Informationen durch den Vorstand
- Beschlussvorschläge / Diskussion / Beschlussfassung
- Fachvorträge durch ein Vorstandsmitglied oder einen erfahrenen Imker oder Bericht aus einer Schulung / Informationsveranstaltung oder einen Gastreferenten
- Erfahrungsaustausch zu aktuellen Arbeiten am Stand
- Fragestunde

Die Moderation wird umlaufend von den Vorstandsmitgliedern durchgeführt.

Beschlussfähig ist jede einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Schriftführer fertigt ein Protokoll der Mitgliederversammlung an, das insbesondere die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses enthält. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und wird im Mitgliederbereich der Vereinswebsite veröffentlicht.

§ 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ersten Mitgliederversammlung des Folgejahres zu berichten. Das Ergebnis der Kassenprüfung wird protokolliert.

Die Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 10) aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit des Vereins im Verein organisierten Mitglieder verteilt.

§ 13 Gültigkeit der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 06.02.2018 in Buch-Panketal von der Mitgliederversammlung mit 16 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 1 Enthaltung beschlossen. Im Original bestätigt:

Unterschriften von: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schriftführer